

Richtlinie zu Einzelvergütungssätzen im kirchenmusikalischen Bereich

vom 24. August 2018

Die Kirchenleitung hat folgende Richtlinie zu Einzelvergütungssätzen für kirchenmusikalische Dienste beschlossen:

§ 1

(1) Es gelten die folgenden Regelsätze für die Einzelvergütung kirchenmusikalischer Dienste:

Vergütungssätze in EURO (Mindestbetrag)

	mit A- o. B-Prüfung bzw. Master o. Bachelor	mit C-Prüfung	mit Eignungsnachweis [zukünftig D-Prüfung]	Ohne kirchenmusikalischen Abschluss
1. Musikalische Begleitung von Gottesdiensten, Amtshandlungen u.a. Gemeindeveranstaltungen, soweit nicht von Nr. 3 erfasst				
a) Bis 45 Min. Dauer	40	35	30	25
b) 45 bis 90 Min. Dauer	55	45	40	35
c) Zuschlag bei musikalisch besonders aufwändigen oder langen Veranstaltungen nach Aufwand je angefangener zusätzlicher Arbeitsstunde	18	15	13	12
2. Chorleiter- bzw. Ensembleleiterdienst				
a) Probe ab 45 Min. Dauer	50	45	35	30
b) Probe ab 90 bis 120 Min. Dauer	65	55	50	45
c) Zuschlag bei musikalisch besonders aufwändigen oder langen Proben nach Aufwand je angefangener zusätzlicher Arbeitsstunde	18	15	13	12
3. Musikalische Begleitung von Bestattungs- und Trauerfeiern (Friedhof)				
a) reguläre Grundvergütung				45 Euro
b) mit besonderem musikalischem Aufwand (z.B. Begleitung v. Solisten, Repertoire-recherche Instrumentengerechte Einrichtung zur Erfüllung				63 Euro

besonderer Musizierwünsche)

(2) In der Vereinbarung von Vergütungssätzen sind die Kreiskantoren und Kreiskantorinnen vorab beratend hinzu zu ziehen.

(3) Gemeinden und Kirchenkreise können höhere Vergütungssätze regeln oder im Einzelfall vereinbaren. Dies gilt im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 nur, soweit dadurch nicht ein Widerspruch zur jeweils maßgeblichen Friedhofsgebührenordnung entsteht.

§ 2

Den in der Landeskirche beruflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern werden ausschließlich Dienste außerhalb ihres Dienstauftrages vergütet.

§ 3

(1) Durch den Dienst entstehende Fahrtkosten sind nach den jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen zu erstatten.

(2) Außerdem werden notwendige Auslagen erstattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 keine Anwendung.

§ 4

(1) Die Richtlinie tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 Nr. 3 am 1. Oktober 2018 in Kraft. Die Regelungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zu Einzelvergütungssätzen für Vertretungsdienste im kirchenmusikalischen Bereich vom 14. Dezember 2012 (KABl. 2013, S. 8) außer Kraft. Dies gilt nicht, soweit sich die Vergütungssätze gemäß A. 2.a) und b) der Richtlinie auf Beerdigungen beziehen. Insoweit treten diese Vorschriften mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.